

## **Antrag 4 – AUGÉ/UG**

### **Mobilität statt Barrieren für KünstlerInnen, Kulturschaffende, WissenschaftlerInnen**

---

*Der Antrag wurde dem BAK-Vorstand zur Behandlung zugewiesen und wie folgt behandelt:*

Der vorliegende Antrag fordert den Abbau der Mobilitätsbarrieren, die durch das Fremdenrecht KünstlerInnen, Kulturschaffenden und WissenschaftlerInnen erwachsen.

Die Arbeiterkammer hat mehrheitlich die Evaluierung des Fremdenrechtes gefordert und kritisiert die extrem hohe Fluktuation der Veränderungen im österreichischen Migrationsrecht. Es wird als unzumutbar für Betroffene erachtet, sich ständig mit gänzlich neuen und selten einfacheren Bestimmungen auseinanderzusetzen.

Der Ausschuss für Arbeitsmarktangelegenheiten und Integration der AK Wien befasst sich in nahezu jeder Ausschusssitzung mit aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und hat auch schon eine Reihe von Verbesserungen für Betroffene angeregt:

- Gesetzesänderung, wonach ein Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels auch nach dessen Ablauf, jedoch binnen drei Monaten danach, zulässig sein soll.
- Rücknahme der Verschärfung bezüglich des Nachweises der notwendigen Unterhaltsmittel für die Erteilung von Arbeitstiteln.
- Aufhebung der Bestimmung, dass Ehegattinnen die Scheidung bei sonstigem drohenden Verlust des Aufenthaltsrechts in Österreich binnen vier Wochen bekanntgeben müssen.
- Einführung eines Staatssekretariats für Integration.

In Abstimmung mit der Abteilung AMI wird festgehalten, dass die Forderung von berufsspezifischen Regelungen nur für KünstlerInnen, Kulturschaffenden und WissenschaftlerInnen bedeuten würde, gänzlich verschiedene migrationsrechtliche Normen für verschiedene Personengruppen zu schaffen, die über die Besonderheit des jeweiligen Aufenthaltszweckes hinausgehen.

Aus kulturpolitischer Sicht ist aber die Aufhebung der Barrieren für berufliche Mobilität von KünstlerInnen, Kulturschaffenden und WissenschaftlerInnen nicht isoliert zu betrachten, sondern Teil der allgemeinen Forderung der Arbeiterkammer nach Verbesserung der fremdenrechtlichen Bestimmungen.